

Beschluss:

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 1, § 2 Absatz 1 und § 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung, den am 19.10.1973 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 3 – Bursten zu ändern (3. vereinfachte Änderung).
Ziel der Planung ist eine Nachverdichtung zu ermöglichen.
Folgende Flurstücke sind von der Änderung betroffen:
Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstücke 4099, 4097, 3450, 5215, 5186, 5184, 4375, 4376, 4811, 4378, 3665, 3664, 2312, 2313, 2263
2. Gemäß § 13a Absatz 2, Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1.
3. Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.
4. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 S. 3 und gemäß § 10 Absatz 4 abgesehen.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingeholt.
6. Der Entwurf der Planzeichnung (Stand: 30.09.2019) ist beigelegt.
7. Der Entwurf der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 i. V. m. § 13 BauGB ist beigelegt (Stand: 30.09.2019).
8. Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.